

Ordnung über Ehrungen durch die Gemeinde Weilrod (Ehrenordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod in ihrer Sitzung am 04. September 2025 folgende Ordnung über Ehrungen durch die Gemeinde Weilrod (Ehrenordnung) beschlossen:

Präambel

Das vielfältige gesellschaftliche, kulturelle, sportliche und ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger prägt das Leben in der Gemeinde Weilrod in besonderer Weise. Die Gemeinde erkennt diese Leistungen als unverzichtbaren Beitrag für den sozialen Zusammenhalt, die Entwicklung des Gemeinwesens und die Stärkung der örtlichen Gemeinschaft an.

Mit dieser Ehrenordnung schafft die Gemeinde Weilrod einen verbindlichen Rahmen, um herausragende Verdienste und besondere Leistungen von Einzelpersonen und Mannschaften in geeigneter Weise zu würdigen. Ziel ist es, das freiwillige Engagement zu ehren, Vorbilder sichtbar zu machen und die Wertschätzung für die aktive Mitgestaltung des Gemeindelebens zum Ausdruck zu bringen.

Die Auszeichnungen erfolgen insbesondere im Rahmen des Ehrenamtsempfangs oder einer vergleichbaren Veranstaltung und sollen zugleich Ansporn und Dank für das geleistete Wirken sein.

§ 1

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- a) Nach § 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 kann die Gemeinde Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde Weilrod verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- b) Das Ehrenbürgerrecht stellt die höchste Auszeichnung dar, die die Gemeinde Weilrod zu vergeben hat.
- c) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Gemeindevorstands.
- d) Die Verleihung erfolgt im Rahmen des Ehrenamtsempfangs der Gemeinde Weilrod oder einer Sitzung der Gemeindevertretung und wird durch deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden zusammen mit dem Bürgermeister vorgenommen.

§ 2

Verleihung von Ehrenbezeichnungen

- (1) Gemäß § 28 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 kann die Gemeinde Weilrod Personen, die ihr Mandat oder ein kommunales Ehrenamt insgesamt mindestens zwanzig Jahre ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (2) Die Ehrenbezeichnung orientiert sich an dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Mandat oder Amt und wird wie folgt verliehen:
 - Gemeindevertreterin / Gemeindevertreter

Ehrengemeindevertreterin / Ehrengemeindevertreter

- Beigeordnete / Beigeordneter
Ehrenbeigeordnete / Ehrenbeigeordneter
- Ortsbeirätin / Ortsbeirat
Ehrenortsbeirätin / Ehrenortsbeirat
- Bürgermeisterin / Bürgermeister
Altbürgermeisterin / Altbürgermeister
- Sonstige Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamte bekommen eine das überwiegend ehrenamtliche Wirken kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „**Ehren-**“ oder „**Alt-**“

- (3) Bei der Bewertung der Dienstzeit wird die Ausübung von Mandaten oder Ämtern in den ehemals selbstständigen Gemeinden, die heute zur Gemeinde Weilrod gehören, entsprechend berücksichtigt.
- (4) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt in der Regel nach dem Ausscheiden aus dem Mandat oder dem Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Auszeichnung wird in einem würdigen Rahmen vorgenommen.

§ 3

Ehrenmedaille der Gemeinde Weilrod

- (1) Die Gemeinde Weilrod kann Bürgerinnen und Bürgern aus der Gemeinde Weilrod, aber auch darüber hinaus, die sich durch herausragende Leistungen und besondere Verdienste in besonderer Weise für die Gemeinde Weilrod verdient und engagiert haben, mit der Ehrenmedaille der Gemeinde Weilrod auszeichnen. Die Ehrung kann insbesondere in folgenden Bereichen erfolgen:
 - a) Verdienste um die Heimatgemeinde,
 - b) Engagement in der Kinder- und/oder Jugendbetreuung,
 - c) Förderung und Pflege von Kunst und Kultur,
 - d) außergewöhnliches soziales Engagement.
- (2) Die Zahl der Verleihungen ist auf höchstens drei Ehrenmedaillen pro Kalenderjahr begrenzt. Die Auswahl und Entscheidung über die Auszeichnungen obliegen dem Gemeindevorstand.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt im Auftrag des Gemeindevorstands durch den Bürgermeister. Die Übergabe findet in der Regel im Rahmen des Ehrenamtsempfangs oder einer Sitzung der Gemeindevertretung in feierlichem Rahmen statt.

§ 4

Auszeichnungen für herausragende Leistungen und besondere Verdienste

- (1) Personen, Gruppen oder Vereine, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde Weilrod verdient gemacht haben, können durch die Verleihung einer Ehrungsurkunde oder eines Ehrenbriefs ausgezeichnet werden.
- (2) Der **Ehrenbrief der Gemeinde Weilrod** wird insbesondere für herausragende sportliche Leistungen verliehen. Anspruchsberechtigt sind:
 - a) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an internationalen Wettkämpfen,
 - b) Deutsche Meisterinnen und Meister sowie Zweit- und Drittplatzierte,
 - c) Inhaberinnen und Inhaber internationaler oder nationaler Rekorde,

- d) Hessenmeisterinnen und Hessenmeister sowie weitere überregionale Meistertitel,
 - e) Einzelsportlerinnen, Einzelsportler oder Mannschaften, die innerhalb von zehn Jahren dreimal eine Kreismeisterschaft errungen haben,
 - f) Erst-, Zweit- oder Drittplatzierte bei hessischen oder anderen überregionalen Meisterschaften,
 - g) Erstplatzierte bei Bezirks-, Gau- oder Kreismeisterschaften,
 - h) Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften, die in einem Meisterschaftswettbewerb den ersten Tabellenplatz erreichen und dadurch in eine höhere Wettkampf- oder Spielklasse aufsteigen.
- (3) Wird eines der vorgenannten Kriterien mehrfach erfüllt, so wird grundsätzlich der jeweils höchste sportliche Erfolg gewürdigt.
- (4) Eine **erneute Ehrung von Vereinen** ist frühestens nach Ablauf von zehn Jahren möglich, es sei denn, ein besonderer Anlass – etwa ein außergewöhnlicher Titel oder Rekord – rechtfertigt eine frühere Auszeichnung.
- (5) Darüber hinaus können **Ehrenbriefe** auch für besondere kulturelle Leistungen, nachhaltiges Engagement in der Kinder- und/oder Jugendförderung sowie herausragende Verdienste um das Gemeinwesen verliehen werden.
- (6) Für herausragendes Engagement im Bereich des **Natur-, Tier- und Umweltschutzes** verleiht die Gemeinde den **Weilroder Umweltpreis**.
- (7) Die Verleihung sämtlicher Auszeichnungen erfolgt durch den Bürgermeister im Auftrag des Gemeindevorstands, in der Regel gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung, im Rahmen einer würdigen öffentlichen Veranstaltung.
- (8) Über die Vergabe der Auszeichnungen entscheidet der Gemeindevorstand auf Basis schriftlich begründeter Vorschläge.

§ 5 Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Zur Würdigung besonderer Ehe- und Altersjubiläen erhalten die Jubilare eine Glückwunschkunde des Gemeindevorstandes sowie ein Geld- oder Sachgeschenk.
- (2) Folgende Ehejubiläen werden gewürdigt:
- Goldene Hochzeit (nach 50 Ehejahren),
 - Diamantene Hochzeit (nach 60 Ehejahren),
 - Eiserne Hochzeit (nach 65 Ehejahren),
 - Kupferne Hochzeit (nach 70 Ehejahren).
- (3) Altersjubiläen werden anlässlich der Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. sowie jedes weiteren Lebensjahres begangen.
- (4) Die Höhe der Geld- bzw. Sachzuwendungen zu Ehejubiläen wird wie folgt festgesetzt:
- zur Goldenen Hochzeit im Gesamtwert bis zu 30,00 EUR,
 - zur Diamantenen Hochzeit im Gesamtwert bis zu 50,00 EUR,
 - zur Eisernen Hochzeit im Gesamtwert bis zu 75,00 EUR,
 - zur Kupfernen Hochzeit im Gesamtwert bis zu 100,00 EUR.
- Die Auswahl des Sachgeschenks obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

- (5) Altersjubilare erhalten zum 70. und 75. Geburtstag eine Flasche Wein, ab dem 80. Lebensjahr ein Sachgeschenk im Wert von bis zu 30,00 EUR. Die Auswahl des Geschenks trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (6) Die Gratulation zum 70. und 75. Geburtstag erfolgt in der Regel durch die oder den zuständigen Ortsvorsteher oder Ortsvorsteherin. Bei allen weiteren Jubiläen wird die Gratulation durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm/ihr beauftragte Person, in der Regel ein Mitglied des Gemeindevorstandes, vorgenommen.

§ 6 Nachrufe und Kranzspenden

- (1) Die Gemeinde Weilrod ehrt verstorbene Personen mit einem Nachruf sowie einer Kranzspende, wenn sie sich in besonderer Weise um das Gemeinwesen verdient gemacht haben. Eine solche Ehrung erfolgt insbesondere für:
 - a) Personen, denen eine Auszeichnung gemäß §§ 1 oder 2 dieser Ehrenordnung zuteilgeworden ist,
 - b) ehrenamtlich für die Gemeinde Weilrod tätige Personen (Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder der Ortsbeiräte), sofern sie während ihrer Amtszeit verstorben sind,
 - c) Bedienstete der Gemeindeverwaltung Weilrod sowie ehemalige Ehrenbeamte der früher selbstständigen Gemeinden (z. B. Bürgermeister oder Kassenverwalter),
 - d) Ortsbrandmeister, Gemeindebrandinspektoren und Wehrführer, sofern sie während ihrer aktiven Dienstzeit verstorben sind,
 - e) Personen aus den Partnergemeinden, die sich in besonderer Weise um die Partnerschaft verdient gemacht haben.
- (2) Die Kranzspende wird in folgenden Fällen ersetzt:
 - a) Bei einer Urnenbeisetzung auf einem herkömmlichen Friedhof durch eine Blumenschale mit Trauerschleife,
 - b) bei alternativen Bestattungsformen (z. B. Waldbestattung, Seebestattung) durch einen pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 EUR, der an die bestattungspflichtigen Angehörigen ausgezahlt wird.
- (3) Ein Nachruf wird zudem ausgesprochen für:
 - a) ehemalige ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Weilrod (Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder der Ortsbeiräte), sofern sie dem jeweiligen Gremium mindestens eine Wahlperiode angehörten,
 - b) ehemalige Ortsbrandmeister, Gemeindebrandinspektoren oder Wehrführer, sofern sie ihre Funktion mindestens fünf Jahre ausgeübt haben.

§ 7 Sonstige Ehrengaben

Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bei besonderen Anlässen oder außergewöhnlichen Verdiensten weitere Ehrengaben auszuwählen und zu verleihen.

Diese können insbesondere in Form von Sachgeschenken, Urkunden oder symbolischen Auszeichnungen erfolgen und sollen Ausdruck der Anerkennung und Wertschätzung durch die Gemeinde sein.

Die Entscheidung über Art und Umfang der Ehrengabe trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin mit dem Gemeindevorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Verfahrensvorschriften

- (1) Über die Verleihung
 - a) des Ehrenbürgerrechts (§ 1) sowie
 - b) der Ehrenbezeichnungen (§ 2)

entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Gemeindevorstands.

- (2) Über alle weiteren Ehrungen gemäß dieser Ehrenordnung entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Alle Ehrungen werden in der Regel durch die Übergabe einer Urkunde dokumentiert.
- (4) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ehrenbürgerbrief) sowie der Ehrenbezeichnungen werden vom der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gemeinsam unterzeichnet. Alle übrigen Urkunden unterzeichnet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (5) Der Gemeindevorstand kann die verliehenen Auszeichnungen – insbesondere das Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnungen, die Ehrenmedaille oder den Ehrenbrief – im Falle eines nachträglich bekannt gewordenen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Antragsfristen

Anträge auf Verleihung

- des Ehrenbürgerrechts (§ 1),
- einer Ehrenbezeichnung (§ 2),
- der Ehrenmedaille (§ 3),
- eines Ehrenbriefs oder des Umweltpreises (§ 4)

sind jeweils bis zum **30. Juni eines Kalenderjahres** schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Weilrod einzureichen.

Später eingehende Anträge können erst im Folgejahr berücksichtigt werden

§ 10 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Ehrenordnung treten alle bisherigen Regelungen, Richtlinien oder Beschlüsse über Ehrungen und Auszeichnungen in der Gemeinde Weilrod außer Kraft. Sie werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung vollständig ersetzt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilrod, 19. September 2025

Esser, Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Weilrod, 19. September 2025

Esser, Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzungsänderung wurde am 20. September 2025 im Usinger Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Weilrod, 23. September 2025

Esser, Bürgermeister

